

An alle
VHS-Leiterinnen/VHS-Leiter
Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter
ESF-Sachbearbeiterinnen/ESF-Sachbearbeiter

EILT! – Bitte sofort vorlegen!

An der Palmweide 55
44227 Dortmund
Fon 0231 9759-731 u. -732
Fax 0231 9759-733
www.vhs-projektagentur-nrw.de

Stadtsparkasse Düsseldorf
Konto 100 5192 644
BLZ 300 501 10

Andrea Isenburg
Koordination
ESF-Projektagentur
Fon 0231 9759-715
Fax 0231 9759-733
isenburg@vhs-nrw.de

17. Oktober 2013

Info - Brief 04/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben wichtige Informationen für Sie zusammengestellt:

I. 8. Förderphase – 2. Interessensbekundungsverfahren

Ihre Interessensbekundungen wurden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) weitergeleitet. Weitere Informationen liegen zur Zeit noch nicht vor.

Das nächste Interessensbekundungsverfahren ist für das Frühjahr 2014 geplant.

II. Antragstellung bei der Bezirksregierung

Bitte achten Sie darauf, wenn Sie vom MAIS aufgefordert werden Ihren Antrag bei der Bezirksregierung einzureichen, dass dieser inhaltlich identisch mit Ihrer Interessensbekundung sein muss (**Inhalt inkl. Zeiträume und Zielgruppen**).

III. Auswirkungen der Prüfung durch die Kommission der EU

Im Jahr 2011 wurde das gesamte Förderprogramm „Lebens- und Erwerbsweltorientierte Weiterbildung“ in NRW geprüft. Wie auch die Presse bereits in 2013 berichtet hat, konnten die Beanstandungen generell weitgehend ausgeräumt werden. Die ESF-Mittel würden von der EU-Kommission wieder freigegeben.

Dies hat jedoch momentan erhebliche Auswirkungen auf das Bewilligungsverfahren und das Prüfverhalten in allen Bezirksregierungen. Die EU-Kommission führt noch in 2013 eine sog. „Follow-Up“-Prüfung durch. Daher ist bei Anfragen und Bewilligungen Ihrer Anträge aus der 8. Förderphase wieder mit Verzögerungen zu rechnen, da diese Prüfungen vorbereitet werden müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Prüfungen der bereits geförderten Maßnahmen folgen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Kursmaßnahmen – sofern noch nicht geschehen – noch einmal zu überprüfen und potentielle Prüffeststellungen im Vorfeld auszuräumen.

Um Ihnen eine Orientierung zu geben, fügen wir einen Auszug eines Schreibens der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.09.2013 bei. Hier sind noch einmal die wichtigsten Prüffeststellungen des Finanzministeriums aufgeführt. Diese Mitteilung ist in der Anlage für Sie beigefügt.

IV. Führung der Teilnehmerlisten Prüfung aus der 6. Förderphase

Die Bezirksregierung Arnsberg hat stichprobenartig die 6. Förderphase geprüft und hinsichtlich der Führung der Teilnehmerlisten einige Mängel festgestellt. Daher bitten wir Sie darauf zu achten, dass folgende Angaben vollständig und korrekt sind:

1. Datum des Maßnahmetages
2. Veranstaltungstag X von insgesamt X Tagen*
3. Unterrichtszeit „von – bis“
4. Anzahlung der Unterrichtsstunden*
5. Unterschrift der Einrichtung

Bei Maßnahmen in der Grundbildung zusätzlich

6. Anzahl der Unterrichtsstunden in der Erwerbweltorientierung zum Nachweis der 30 %

*Die Anzahl der Unterrichtsstunden müssen mit der Abrechnung identisch sein! Abweichungen von den insgesamt geplanten Tagen bitte kurz begründen!

ACHTUNG:

Die Teilnehmerliste ist nach Einführung der Pauschalen ein wichtiges Dokument zur Überprüfung **erteilter Unterrichtsstunden**. Sind hier Mängel zu verzeichnen, kann dies zur Aberkennung der gesamten Zuwendung führen!

Daher müssen diese Listen besonders sorgfältig geführt werden.

V. Seminar „Bescheide lesen – verstehen - organisieren – transportieren“

Das Seminar in Dortmund ist leider ausgebucht.

Es sind noch wenige Plätze in dem Seminar in der **VHS Düsseldorf am 19.11.2013** frei. Die Einladung finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage

www.vhs-projektagentur-nrw.de

Falls Sie Rückfragen haben, erreichen Sie uns von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr.

Mit besten Grüßen aus der Projektagentur
Ihr ESF-Team

Andrea Isenburg
(Projektkoordination)

Anlage: Auszug aus dem Schreiben der Bezirksregierung vom 05.09.2013

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

**Auszug aus einem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09-2013
Zusammenfassung aller wesentlichen Prüfergebnisse der Prüfung aus 2011**

„Die wesentlichen Punkte sind nachstehend noch einmal zusammengefasst:

1. Realkostenprinzip:

Es sind die tatsächlichen, projektbezogenen Ausgaben in den Beleglisten darzustellen und durch Belege nachzuweisen.

2. 30 % Erwerbswelterfahrung:

Die Prüfbehörde hat im Jahr 2011 bemängelt, dass die Einhaltung des vorgeschriebenen Anteils von 30 % Erwerbswelterfahrung nicht gegeben war bzw. nicht belegt wurde. Kurse, bei denen der entsprechende Anteil der Erwerbswelterfahrung nicht gegeben ist, stuft die Prüfbehörde als nicht förderfähig an. Werde der erforderliche Anteil der Erwerbswelterfahrung nicht erbracht, führe dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückzahlung der gezahlten Fördermittel gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides. Seitens der Maßnahmeträger ist jeweils die Erbringung des 30 %-igen Erwerbsweltanteils durch entsprechende, unterschriebene Teilnehmerlisten und das dazu gehörende Kursbuch bzw. Aufzeichnungen über die Berufsorientierung oder den Erwerbsweltbezug zu dokumentieren und für Prüfungen vorzuhalten. Zur Frage, was zur Erwerbswelterfahrung gezählt werden kann, wird auf nachstehende Ausführungen hingewiesen:

„Im Übrigen werden die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen, die individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl und das Bewerbungstraining auf Seite 17 - "1 der GDR ausdrücklich genannt. Entsprechend wird in der neuen ESF- Förderrichtlinie (Nr. B 14.2.3.2) ausdrücklich definiert, dass die Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung insbesondere durch Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben, die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen sowie durch individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl erreicht werden kann“.

3. Zusätzlichkeit

„Die Angebote dürfen in der vorliegenden Form weder im laufenden noch im Vorjahr im Veranstaltungsprogramm enthalten sein.“

4. Nachweis der geleisteten Unterrichtsstunden

Die Prüfbehörde hat festgestellt, dass Nachweise über die erteilten Unterrichtsstunden nicht vorliegen. Außerdem sah die Prüfbehörde Unklarheiten, welche Tätigkeiten als Unterrichtsstunden anerkannt werden können. Die Anwesenheit der Teilnehmer/innen ist täglich in einer Liste zu erfassen und durch die jeweiligen Unterschriften der Teilnehmer/innen zu bestätigen. Zur Frage, welche Tätigkeiten als Unterrichtsstunde anerkannt werden können, wird auf die nachstehenden Ausführungen hingewiesen: „Gemäß Seite 17- 1 der GDR gehören zur Fördermaßnahme die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen, die individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl und das Bewerbungstraining. Entsprechender Zeitaufwand ist somit nach den Regelungen der GDR förderfähig.

Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich aus dokumentierten, d.h. nachgewiesenen Unterrichtsstunden multipliziert mit der Zuwendung pro Unterrichtsstunde (Höchstbetrag im Rahmen der Anteilsfinanzierung). Letztlich können innerhalb dieses Rahmens auch nachgewiesene Ausgaben für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Zeiten für Akquise und Unterrichtsvorbereitung sind jedoch keine Unterrichtsstunden im Sinne der Förderung. Hierfür können daher keine zusätzlichen Unterrichtsstunden geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt für die Nachbereitung.

5. Beachtung der Regelungen zur Mindestteilnehmerzahl

Gemäß den GDR bzw. der Förderrichtlinie sind Maßnahmen mit weniger als 10 Teilnehmern nicht förderfähig. Stichtag für die Bestimmungen der Teilnehmerzahl ist der 3. Veranstaltungstag.

Laut GDR-Regelung müssen sich zum 3. Veranstaltungstag mindestens 10 Teilnehmer in der Maßnahme befinden. Abzustellen ist darauf, wie viele Teilnehmer sich zum Stichtag **grundsätzlich in der Maßnahme befinden**.

Es muss insoweit eine verbindliche Anmeldung vorliegen und es darf keine Abmeldung von betr. Kurs erfolgt sein. Punktueller Abwesenheit am betroffenen Tag, beispielsweise in Folge einer Erkrankung oder aus anderen Gründen, ist dagegen unschädlich.

6. Vorlage von Datenschutzerklärungen

Im Bereich der Grundbildung mit Erwerbsselterfahrung stellte die Prüfbehörde fest, dass - entgegen der Bestimmungen der Bewilligungsbescheide - datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen fehlten. Die Prüfbehörde hat daraus wegen des Verstoßes gegen Auflagen finanzielle Fehler abgeleitet.

7. Fehlende Daten

In verschiedenen Fällen wurden laut Prüfbemerkungen die Daten der teilnehmenden Personen, die die Fördervoraussetzungen belegen mussten, nicht erhoben.

8. Anschaffungen von Anlagevermögen

Die Prüfung der Prüfbehörde hat ergeben, dass unzulässige Anschaffungen abgerechnet wurden. Es wurden Verstöße gegen Art. 11 Abs. 2 VO (EG) 1081/2006 festgestellt. So wurden Anschaffungen geltend gemacht, die die Grenze für geringfügige Wirtschaftsgüter (GWG) überschreiten.

9. Sachkosten nur pauschal

Nach Feststellungen der Prüfbehörde wurden Lehr- und Lernmittel sowie Miete nur pauschal angesetzt (Verstoß gegen das Realkostenprinzip).

10. Skontoabzüge

Die Prüfbehörde beanstandet den unterbliebenen Abzug von Skonto.

11. Fehlerhafte Ermittlung von Personalausgaben

Die Prüfbehörde bemängelt, dass Personalausgaben unabhängig von der Projektlaufzeit anhand der Jahresbruttolohnsummen ermittelt wurden. Bei einer monatlichen Berechnung der Ausgaben, die bezogen auf die Laufzeit des Projektes erfolgt, sind dem Drittempfänger geringere Ausgaben entstanden.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

12. Personalkosten nur kalkulatorisch

Nach dem Prüfergebnis der Prüfbehörde wurden Personalkosten auf der Grundlage der Personalausgaben aus Vorjahren mit einem 5-prozentigen Aufschlag zur Berücksichtigung der Lohnsteigerung geltend gemacht, womit gegen das Realkostenprinzip verstoßen wurde.

13. Personalkosten nur pauschal

Nach den Ermittlungen der Prüfbehörde wurden Personalkosten zum Teil nur pauschal oder anhand von fiktiven Berechnungen abgerechnet.

14. Beihilfen

Bei einer Übersicht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes wurden "Beihilfen etc." berücksichtigt. Diese sind aber nicht förderfähig.

15. Betriebskosten nur kalkulatorisch

Die Prüfbehörde stellt fest, dass Betriebskosten nur kalkulatorisch berechnet wurden, ohne dass es sich bei den Gesamtbetriebskosten um tatsächlich getätigte Ausgaben handelt.

16. Nachweis von Honorarausgaben

Nach den Ermittlungen der Prüfbehörde sind in mehreren Fällen Honorarausgaben in die Abrechnung eingeflossen, die nicht durch Belege nachgewiesen sind.

17. Ausgaben ohne Projektbezug

Die Prüfbehörde beanstandet, dass Ausgaben abgerechnet wurden, die in keinem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. In einem Fall waren Ausgaben der ARGE für SGB II-Leistungen in die Beleglisten einbezogen. Bei in anderen Fällen ... waren Reisekosten für Dienstreisen enthalten, die in keinem Bezug zum Projekt stehen. Auch wurden nicht förderfähige Verwaltungspauschalen und Rückstellungen berücksichtigt. '

18. Kostenverteilungsschlüssel

Lt. Prüfbehörde wurden Kostenverteilungsschlüssel zur Umlage von verschiedenen Ausgabearten angewandt, die nicht plausibel sind. So wurde beispielsweise für eine Kraft in Summe über mehrere Lehrgänge Personalkosten von über 100 % abgerechnet. In einem weiteren Beispiel konnte vom Drittempfänger nicht beantwortet werden, auf welcher Grundlage der Abrechnungsschlüssel für die Gemeinkosten bestimmt wurde.

19. Ausgaben außerhalb des Durchführungszeitraums

Nach den Feststellungen der Prüfbehörde wurden in mehreren Fällen Ausgaben abgerechnet, die außerhalb des Durchführungszeitraumes entstanden sind.

20. Abweichungen von den Buchführungsunterlagen

Von der Prüfbehörde wurde mehrfach festgestellt, dass die zur Durchführung von Lehrgängen geltend gemachten Ausgaben nicht mit den vom Begünstigten geführten Buchführungsunterlagen und Belegen übereinstimmen.

21. Doppelte Abrechnung

Die Prüfbehörde beanstandet, dass Ausgaben doppelt abgerechnet wurden.

22. Mietkosten nur interne Verrechnung

Lt. Prüfbehörde wurden Mietkosten geltend gemacht, die aber nur als interne Verrechnung einzustufen sind, da die Häuser von städtischen Gesellschaften zur Verfügung gestellt wurden und der erforderliche Nachweis des Zahlungsflusses nicht erbracht werden konnte (betrifft mehrere Fälle).

23. Verstoß gegen Vergabevorschriften

Die Prüfbehörde berichtet, ein Zuwendungsempfänger habe einen Auftrag an ein Unternehmen vergeben, ohne die Vergabevorschriften der VOL zu beachten. Die abgerechneten Ausgaben sind danach nicht förderfähig, da ein Verstoß gegen die Vergabeart im Sinne des Erlasses des FM vom 18.12.2003 (Az. I 1- 0044-3/8) als schwerer Verstoß anzusehen ist.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds